

# Medieninformation

10/2017

Thüringer Oberverwaltungsgericht

**Der Pressesprecher**  
Volker Bathe

**Durchwahl:**  
Telefon 03643 206-001  
Telefax 03643 206-100

presseovg  
@thfj.thueringen.de

Weimar  
14. Dezember 2017

## Regionalplan Nordthüringen teilweise unwirksam

Der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat mit gestern verkündeten Urteilen die Festsetzungen des Regionalplans Nordthüringen, mit denen Teile der Landschaft des Südharzer Zechsteingürtels als Vorranggebiete Freiraumsicherung ausgewiesen werden, für unwirksam erklärt. Diese Festsetzung hat das durch den Landesentwicklungsplan vorgegebene Rohstoff-sicherungsinteresse nicht hinreichend berücksichtigt. Die übrigen Festsetzungen des Regionalplans sind von der Entscheidung nicht betroffen.

Die Urteile ergingen in zwei Normenkontrollverfahren, in denen Antragstellerinnen jeweils Unternehmen waren, die Gips und Anhydrit abbauen und sich durch den Regionalplan in ihren Möglichkeiten zum Abbau dieser Rohstoffe in den Vorranggebieten Freiraumsicherung Hunnengrube/Katzenschwanz/Sattelköpfe (FS-56) und Rüdigsdorfer Schweiz /Harzfelder Holz/Steinberg/Eichenberg (FS-70) beeinträchtigt sehen, in denen sich Gipslagerstätten befinden.

In seiner mündlichen Urteilsbegründung hat der Vorsitzende des 1. Senats ausgeführt, dass der von den Antragstellerinnen angegriffene Regionalplan hinsichtlich der beiden genannten Vorranggebiete fehlerhaft sei. Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen, in denen Nordthüringer Kommunen zusammengeschlossen sind, habe bei ihrer Planung die im Landesentwicklungsplan 2004 (LEP 2004) enthaltene Vorgabe zu beachten gehabt, wonach in den Regionalplänen für den Abbau und für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Rohstoffe“ auszuweisen sind. Demgegenüber weise der Regionalplan für Gips und Anhydrit gerade keine entsprechenden Gebiete für die langfristige Sicherung der Versorgung mit diesen Rohstoffen aus. Vielmehr liege der Ausweisung der Vorranggebiete „Rohstoffe“, die für andere Lagerstätten erfolgt sei, insofern ein allenfalls mittelfristiger Ansatz zugrunde, nämlich ein Planungshorizont von 15 Jahren.

Die fehlende Beachtung der Vorgabe des LEP 2004 habe die Fehlerhaftigkeit der angegriffenen Ausweisung der Vorranggebiete FS 56 und 70 zur Folge, da die Antragsgegnerin sich hierbei von der Vorstellung habe leiten lassen, sie könne die langfristige Sicherung hinsichtlich der Rohstoffe Gips und Anhydrit insgesamt in diese Vorranggebiete „verlagern“. Dies sei mit der angesprochenen landesplanerischen Vorgabe nicht vereinbar. Sie zwingt zwar nicht dazu, sämtliche Gebiete, in denen sich Rohstoffe befänden oder

Thüringer  
Oberverwaltungsgericht  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

[www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de)

vermutet würden, als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffe auszuweisen. Der Plangeber habe aber nach den landesplanerischen Vorgaben die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung nicht vollständig in andere Gebietskategorien verlagern dürfen.

Der Senat hat die Revision gegen beide Urteile nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision ist jeweils Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht möglich.

Die Urteile, deren schriftliche Begründungen noch nicht vorliegen, und diese Pressemeldung werden auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - [www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de) - veröffentlicht.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urt. v. 29. November 2017, Az. 1 N 624/13 und 1 N 672/13 (verkündet am 13. Dezember 2017)